



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

## Rundschreiben Nr. 17/2011 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 05.12.2011

### Die neue elektronische Kunden- und Lieferantenliste

Art. 21 Gesetzesdekret Nr. 78/2010 umgewandelt in Gesetz 122/2010

Rundschreiben Einnahmenagentur Nr. 24/E vom 30.05.2011

Mitteilung Einnahmenagentur vom 11.10.2011

---

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 3/2011 ausführlich berichtet, wurde mit dem Sparpaket (Art. 21 vom Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz 122/2010) die elektronische Übermittlung der **Kunden- und Lieferantenliste wieder eingeführt**, welche erstmals zum **31. Dezember 2011 zu übersenden ist**.

### Meldung für das Jahr 2010

---

Für das Jahr 2010 ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach ausnahmsweise nur die **Umsätze** zu melden sind, für welche die **Pflicht zur Rechnungserteilung** besteht und welche die **Schwelle von Euro 25.000 überschreiten**. Zu melden sind laut letzten Anweisungen der Finanzverwaltung grundsätzlich alle Umsätze, welche mittels Rechnung belegt sind – also auch jene, für welche freiwillig eine Rechnung erstellt wurde.

Diese entsprechende elektronische Meldung hat, wie bereits anfänglich erwähnt, bis spätestens **31. Dezember 2011** zu erfolgen.

### betroffene Subjekte

---

Verpflichtet sind alle Unternehmen und Freiberufler, die eine MwSt-Position besitzen und hinsichtlich MwSt steuerbare Lieferungen und Leistungen durchführen. Somit hat die Meldung auch von italienischen Betriebsstätten der ausländischen Unternehmen zu erfolgen.

### meldepflichtige Umsätze für das Jahr 2010

---

Zu melden sind grundsätzlich alle Ausgangs- und Eingangsumsätze, welche durch **Rechnung belegt** sind und deren Betrag die Schwelle von **Euro 25.000 (Bemessungsgrundlage ohne MwSt)** übersteigt. Laut den Durchführungsbestimmungen unterliegen nicht nur die **steuerpflichtigen Umsätze** der Meldepflicht, sondern auch die **steuerfreien Umsätze** (Art. 10 VPR 633/1972), die **nicht steuerpflichtigen Umsätze**

(ausgenommen jene, welche bereits in der Intra-Meldung angeführt wurden) sowie die **Umsätze gegenüber Privatpersonen**.

### **befreite Umsätze**

---

Ausdrücklich von der Meldepflicht befreit sind die folgenden Umsätze:

- **Importe** und die **innergemeinschaftlichen Erwerbe** (Güter und Dienstleistungen);
- **Exporte** und die **innergemeinschaftlichen Lieferungen** (die innergemeinschaftlichen Leistungen sind ebenfalls nicht anzuführen, weil sie nicht steuerbar sind);
- die **durchgeführten bzw. erhaltenen Lieferungen und Dienstleistungen** von Steuerpflichtigen mit Sitz in einem **Steuerparadies**, welche mit einer eigenen Meldung mitgeteilt werden müssen;
- **Umsätze, für die bereits eine eigene Meldung vorgesehen ist** (z. B. Umsätze der Stromverteiler, Telefongesellschaften, Versicherungen sowie der Gas- und Wasserverteiler);
- **Umsätze mit Liegenschaften**;
- **Umsätze gegenüber Privatpersonen**, sofern die Zahlung mittels inländischer Kreditkarte erfolgt ist.

### **Berechnung der Schwelle für die Meldepflicht**

---

Bei periodischen Verträgen (Werk- und Werklieferverträgen, Dauerlieferverträge) müssen, laut Durchführungsverordnung, die erbrachten Leistungen und durchgeführten Lieferungen innerhalb eines Jahres als Ganzes betrachtet und bei Überschreitung des Limits gemeldet werden.

Beispiel: Ein Unternehmen hat mit einem Lieferanten einen Dauerliefervertrag (kann auch mündlich sein) für die Lieferung bestimmter Waren oder Materialien abgeschlossen - in diesem Fall sind die einzelnen Lieferungen als Einheit zu betrachten (also zusammenzuzahlen) und ist deren Gesamtbetrag auf das Überschreiten der vorgesehenen Grenze von Euro 25.000 zu prüfen.

Eine ähnliche Regelung gilt für Verträge, welche miteinander verbunden sind; auch hier gilt eine ganzheitliche Betrachtung der erbrachten Leistungen/Lieferungen für die Überwachung.

**Nicht zu berücksichtigen** bei der Berechnung der Schwelle sind, die im Namen und auf Rechnung des Kunden **vorausgestreckten Barauslagen** (Art. 15 VPR 633/1972) und der, von den Freiberuflern in der Rechnung **ausgewiesene Pensionsbeitrag**. Weiters befreit ist der **Betrag der MwSt**, sofern es sich um Umsätze handelt, für welche die Pflicht zur Rechnungsstellung besteht.

### **Inhalt der Meldung**

---

In der telematischen Meldung sind die nachfolgenden Daten getrennt nach Ausgangs- und Eingangsrechnungen anzugeben:

- **MwSt-Nummer** oder für Nichtunternehmer (Privatpersonen und Körperschaften) die **Steuernummer** der Kunden oder Lieferanten;  
für **ausländische Subjekte ohne Steuernummer** (nur dann erforderlich, sofern der Umsatz nicht bereits im Intrastat gemeldet wurde);
- der Vor- und Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum, Geschlecht und Steuerwohnsitz, falls es sich um eine physische Person handelt;

- die Bezeichnung, Gesellschaftsform, Steuerwohnsitz, falls es sich um eine nicht physische Person handelt. Für einfache Gesellschaften, Vereine oder andere Organisationen, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind zusätzlich die Daten für physische Personen des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft erforderlich;
- die **Rechnungsnummer, allerdings nur für die ausgestellten Rechnungen** (somit ergibt sich indirekt, dass jede relevante ausgestellte Rechnung einzeln anzuführen ist und nicht pro Kunde zusammengefasst werden muss), bei den Eingangsrechnungen ist diese Angabe nicht notwendig;
- das **Umsatzdatum**: hierbei hat man auf das entsprechende Aufzeichnungsdatum abzustellen;
- die **Zahlungsmodalitäten**: man hat anzuführen, ob es sich um einen Gesamtbetrag (Kodex „1“), um einen Teilbetrag (Kodex „2“) oder um einen periodisch geschuldeten Betrag (Kodex „3“) handelt. Bei periodisch geschuldeten Leistungen ist der Gesamtbetrag zu berücksichtigen. Diese Informationen dienen zur Prüfung der Schwelle von Euro 25.000;
- die **getätigten Umsätze mit getrennter Angabe der Grundlage und der MwSt** (oder der MwSt-Befreiung).

---

### Möglichkeiten und Termin zur Übermittlung der Meldung

---

Die Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste kann **ausschließlich elektronisch** direkt über das Programm Entratel (Internet „Fiscoonline“) oder durch einen berechtigten Übermittler erfolgen. Sofern wir für Sie die elektronische Versendung vornehmen sollen, ersuchen wir Sie, uns den entsprechenden Datensatz (welcher mit einer eigenen Funktion von Ihrem Buchhaltungsprogramm aus erstellt werden muss – bitte wenden Sie sich diesbezüglich dringend an Ihren Softwarelieferanten) bis **spätestens 16. Dezember 2011 zu übermitteln**. Diesbezüglich weisen wir daraufhin, dass wir die von Ihnen erhaltenen Daten lediglich übermitteln können. Sollten eventuelle Fehler (wie zum Beispiel eine falsche MwSt-Nummer oder Steuernummer) auftreten, haben wir keine Möglichkeit Ihre Daten zu bearbeiten bzw. auf deren Richtigkeit zu prüfen. Falls wir von Ihnen unvollständige bzw. fehlerhafte Daten erhalten, können wir keine erfolgreiche Übermittlung garantieren und übernehmen diesbezüglich keine Verantwortung.

---

### vorgesehene Strafen bei unterlassener oder unvollständiger Abgabe

---

Falls die Meldung nicht, unvollständig oder mit unwahren Daten übermittelt wird, sind **Verwaltungsstrafen zwischen Euro 258 und 2.065** vorgesehen.

Mit den besten Grüßen

Büro Hartmann Aichner